

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr  
 dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
 mittwochs von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr  
 donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr  
 freitags von 9.00 – 12.00 Uhr

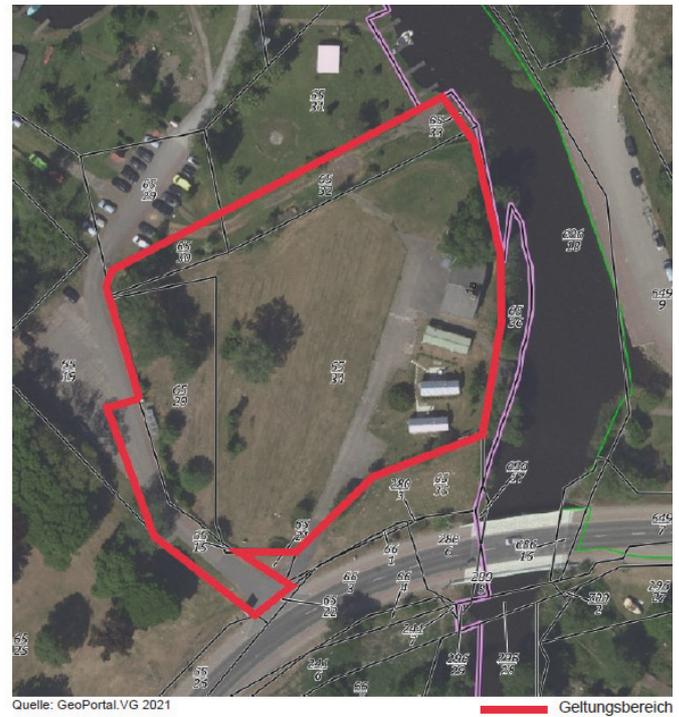
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Bebauungsplans auf der Homepage der Stadt unter <https://www.eggesin.de/buergerservice/satzungen-verordnungen/> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Quelle: GeoPortal.VG 2021

Geltungsbereich

Eggesin, 29.03.2022



## Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3/2013 „Mönkebude Strandpark“ der Gemeinde Mönkebude

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkebude hat in ihrer Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 3/2013 „Mönkebude Strandpark“ der Gemeinde Mönkebude Stand (02/2022) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über des Bebauungsplans Nr. 3/2013 „Mönkebude Strandpark“ der Gemeinde Mönkebude ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

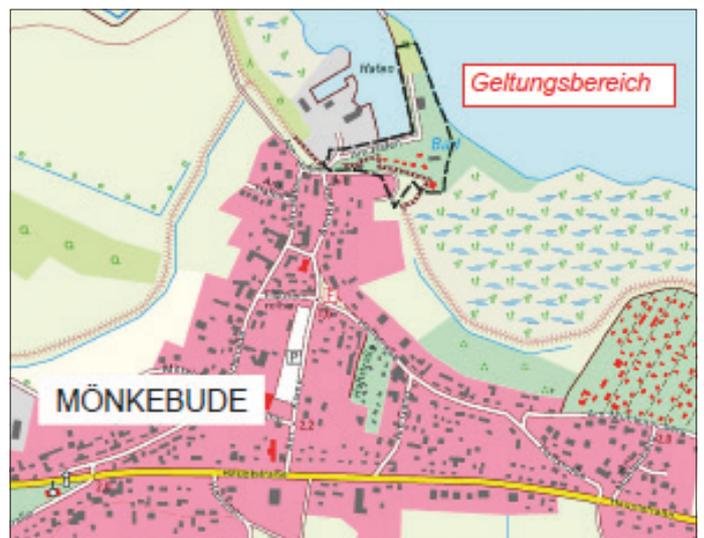
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3/2013 „Mönkebude Strandpark“ der Gemeinde Mönkebude in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005

montags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr  
 dienstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr  
 mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr  
 donnerstags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr  
 freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der



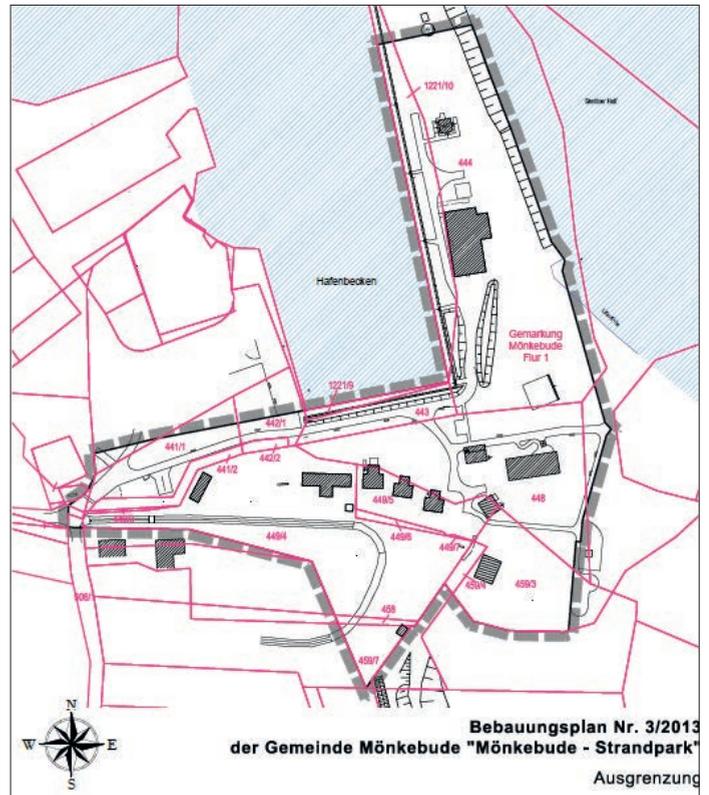
die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Mönkebude, den 04.04.2022

Schubert  
Bürgermeister



**AHLBECK**  
mit den Ortsteilen  
Ludwigshof und  
Gegensee



Bürgermeister: Josef Schnellhammer Tel.: 0172 8917793  
1. stellv. Bürgermeister: Andreas Frenz Tel.: 0175 2311582  
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Mi. 17.00 - 18.00 Uhr im Sportlerheim, Brückengang 2  
E-Mail: schnellhammer.BM-ahlbeck@t-online.de  
Internet: www.sandbad-ahlbeck.de

## Das alles ist Ahlbeck - das alles sind wir!

### Überblick über Veranstaltungen und Höhepunkte bis August

<b>April</b>	<b>16.04. 30.04.</b>	Osterfeuer auf dem Sportplatz Reitertag in Ludwigshof Frühjahrsvolleyballturnier (in Planung) Fennwanderung und Osterbastelei mit dem Fennkultourverein
<b>Mai</b>	<b>01.05. - 29.05. 14.05.</b>	Maisalon Heide-Marlis Lautenschläger und Hartmut Hornung - Galerie Kalkschuppen Ludwigshof Reitsport Springturnier
<b>Juni</b>	<b>04.06. - 26.06. 11.06. 26.06. 28.06.</b>	Hartmut Hornung - Bilder für Putbus1- Galerie Ludwigshof Volleyballturnier Ausstellung des Pudelveines - ganztags auf dem Sportplatz Sommerfest der Kinder vom Kindersport Sommerprogramm mit Fennkultour und Freunden - Bau von Musikinstrumenten aus Naturmaterialien
<b>Juli</b>	<b>09.07. - 28.07.</b>	Buchkinder Am Stettiner Haff - Kräuterfee und Wurzelzwerg Sommerkino auf dem Sportplatz
<b>August</b>	<b>30.07. - 27.08. 06.08.</b>	Hartmut Hornung - Bilder für Putbus 2 Fennfest auf dem Sportplatz mit DJ Melody